



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung des Marktes Weilbach

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Weilbach erlässt das Landratsamt Miltenberg gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Weilbach, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 26.07.2017, wird um ein Jahr verlängert.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung des Marktes Weilbach und der gegenseitigen Ersatzversorgung mit anderen Wasserversorgern war in 2017 die sofortige Inbetriebnahme des Brunnens II Weilbach dringend erforderlich. Die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 28.09.2001 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Weilbach enthält lediglich für die bereits festgesetzte engere Schutzzone II für den Brunnen I Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende, Handlungen hinreichend regeln. Für den Brunnen II ist noch keine engere Schutzzone festgesetzt. Für die festgesetzte weitere Schutzzone III, in der sich der Brunnen II befindet, sind die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung nicht ausreichend, um einen Schutz vor mikrobiellen Verunreinigungen, wie sie durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen werden können, zu gewährleisten. Das Landratsamt Miltenberg hat deshalb mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 26.07.2017 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit welcher das Ausbringen von verschiedenen Stoffen sowie das Errichten bestimmter Anlagen, die selbst bzw. deren Nutzung zu mikrobiologischen Verunreinigungen des Trinkwassers führen können, verboten wurden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).
3. Die Allgemeinverfügung muss verlängert werden, da das Verfahren für die (Neu-) Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG bestimmten Dreijahresfrist erfolgen kann. Der noch durchzuführende Erörterungstermin, in dem die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen behandelt werden, kann aufgrund der derzeit wegen der Corona-Pandemie geltenden Beschränkungen für Veranstaltungen frühestens im 4. Quartal 2020

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042

durchgeführt werden. Die Verlängerung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG um ein weiteres Jahr dient somit der Sicherung der Wasserversorgung bis zur endgültigen (Neu-) Festsetzung des Wasserschutzgebietes, was als besonderer Umstand im Sinne dieser Vorschrift zu werten ist.

4. Diese Anordnung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG-) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Mit der Bekanntgabe wird die Verlängerung der Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim
Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Miltenberg
Miltenberg, 22.07.2020

Scherf
Landrat